Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3781

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 27030 — 5860/65

Bonn, den 10. August 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. II S. 753) übersende ich den Verordnungsentwurf der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zur

Änderung der Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

sowie einen Vermerk des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft vom 23. Juni 1965 und die Übersetzung eines Schreibens der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft vom 16. Juni 1965.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments sowie eine Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind nicht vorgesehen. Mit einer Entscheidung des Rats ist nicht vor Anfang Oktober 1965 zu rechnen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Schwarz

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Brüssel, den 24. Mai 1965
(Orig. franz.)

Verordnung Nr. . . ./65/Euratom des Rats vom . . . zur Änderung der Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf die Artikel 4 Absatz 2, 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die durch die Verordnung Nr. 3/64 und Nr. 4/64 vom 30. Oktober 1964 [2]) sowie Nr. 3/65 vom 5. Februar 1965 [3]) geänderte Verordnung Nr. 10/63/ EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden [4]),

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, auf Vorschlag der Kommission folgendes festzulegen:

— unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung sowie die ihnen gewährten Zulagen, Versicherungen, sozialen Vergünstigungen und damit zusammenhängenden Vorteile aller Art,

— die Höhe der Zulagen für die Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, deren Wohnsitz sich bei ihrer Einstellung nicht in dem Land oder in unmittelbarer Nähe des Ortes ihrer dienstlichen Verwendung befindet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung Nr. 10/63/EURATOM erhält folgende Fassung:

„Artikel 8"

Um die Atomanlagenbediensteten insbesondere bei Krankheit, Invalidität und Alter sowie für den Todesfall zu sichern, werden sie mit Wirkung vom Tage ihrer Einstellung den belgischen Einrichtungen für Soziale Sicherheit angeschlossen. Sie werden außerdem gemäß den belgischen gesetzlichen Bestimmungen gegen Arbeitsunfälle versichert. Die als Arbeiter der belgischen Gesetzgebung eingestellten Atomanlagenbediensteten werden der „Caisse des Congés" angeschlossen.

Die Atomanlagenbediensteten erhalten die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu diesen Einrichtungen ergebenden Leistungen, insbesondere die Familienzulagen und, soweit sie als Arbeiter eingestellt sind, das Urlaubsgeld. Bei Atomanlagenbediensteten, die als Angestellte im Sinne der belgischen Gesetzgebung eingestellt sind, geht das Urlaubsgeld zu Lasten des Organs.

Das Organ trägt dafür Sorge, daß diese Leistungen nicht gleichzeitig mit von ihm gezahlten gleichartigen Leistungen bezogen werden.

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung Nr. 10/63/EURATOM erhält folgende Fassung:

„Artikel 11"

Die Atomanlagenbediensteten haben Anspruch auf Jahresurlaub und auf Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall und Mutterschaft nach Maßgabe der belgischen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Artikel 13 der Verordnung Nr. 10/63/EURATOM erhält folgende Fassung:

„Artikel 13"

Entsprechend den beim CEN geltenden Gepflogenheiten können den Atomanlagenbediensteten zusätzlich zu den Leistungen der belgischen Sozialver-

[1]) Amtsblatt Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62
[2]) Amtsblatt Nr. 178 vom 6. November 1964, S. 2852, 2853/64
[3]) Amtsblatt Nr. 19 vom 5. Februar 1965, S. 259, 260/65
[4]) Amtsblatt Nr. 188 vom 28. Dezember 1963, S. 2992/63

sicherung und den Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle weitere Leistungen gewährt werden in bezug auf

— Krankheitsurlaub und Mutterschaftsurlaub,

— Arbeitsunfälle und Unfälle im Privatleben,

— Alters- und Hinterbliebenenrente.

Artikel 4

Artikel 16 der Verordnung Nr. 10/63/EURATOM wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Artikel 16"

1. Absatz 2 Satz 2: „Der zu berücksichtigende Bezugsindex beträgt 121 Punkte".
2. unverändert
3. Entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten erhalten die Atomanlagenbediensteten jedes Jahr eine Gratifikation in Höhe eines Monatsgrundgehalts unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Indexes. Diese Gratifikation wird gleichzeitig mit dem letzten Gehalt des laufenden Jahres gezahlt.

   Beträgt die Dienstzeit eines Bediensteten während des laufenden Jahres weniger als 12 Monate, so wird die Gratifikation anteilmäßig gekürzt.

Artikel 5

Die Tabelle der Bezüge im Anhang zur Verordnung Nr. 10/63/EURATOM wird wie folgt geändert:

(in belgischen Franken)

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	12 915	13 776	14 637	15 498	16 359	17 220	18 081	18 942	19 803
Gruppe 2	11 085	11 785	12 485	13 185	13 885	14 585	15 285	15 985	16 685
Gruppe 3	9 471	10 063	10 655	11 247	11 839	12 431	13 023	13 615	14 207
Gruppe 4	8 288	8 826	9 364	9 802	10 440	10 978	11 516	12 054	12 592
Gruppe 5	7 212	7 642	8 072	8 502	8 932	9 362	9 792	10 222	10 652
Klasse II	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
Gruppe 1	9 471	10 063	10 655	11 247	11 839	12 431	13 023	13 615	14 207
Gruppe 2	8 288	8 826	9 364	9 802	10 440	10 978	11 516	12 054	12 592
Gruppe 3	7 212	7 642	8 072	8 502	8 932	9 362	9 792	10 222	10 652
Gruppe 4	5 919	6 242	6 565	6 888	7 211	7 534	7 857	8 180	8 503

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

Europäische Atomgemeinschaft
Der Rat

Brüssel, den 23. Juni 1965

Vermerk

Betrifft: **Bezüge und Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten)**

Die Herren Ratsmitglieder erhalten in der Anlage ein Schreiben der Kommission vom 16. Juni 1965 mit einem Vorschlag zur Änderung der Regelung für die Bezüge und Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sontigen Bediensteten).

Übersetzung

Schreiben: der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft, unterzeichnet von Herrn Exekutivsekretär GUAZZUGLI MARINI

vom: 16. Juni 1965

an: den Herrn Generalsekretär des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft

betrifft: Bezüge und Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten)

Herr Generalsekretär!

Die EAG-Kommission hat dem Rat seinerzeit Vorschläge für eine Änderung der Verordnung Nr. 10/63 betreffend die in Geel-Mol dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten übermittelt.

Auf Vorschlag der Gruppe Finanzfragen hat mit der an dieser Verordnung besonders interessierten Delegation ein eingehender Gedankenaustausch stattgefunden. Aufgrund dieser Erörterungen ist der ursprüngliche Vorschlag geändert worden.

Ich darf Sie daher bitten, dem Rat den beigefügten neuen Vorschlag für die Änderung der Verordnung Nr. 10/63 [1]) zu unterbreiten.

Die EAG-Kommission würde es sehr begrüßen, wenn der Beschluß des Rats hierüber so bald wie möglich ergehen könnte.

(Schlußformel)

[1]) Anmerkung des Sekretariats: Verordnung Nr. 10/63/EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963; Amtsblatt Nr. 188 vom 28. Dezember 1963, S. 2992/63